

EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Verdünnung EDICOLL V

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Zur Verdünnung von bestimmten Klebstoffen. Reinigen und Waschen den Werkzeugen, die in bestimmten Anwendungen von Klebstoffen verwendet sind. Für professionelle und industrielle Anwendungen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertrieb durch:

ERNST DIEKGRAEFE GmbH & Co.

Altenaer Straße 13

58762 Altena

Telefon: +49 (0) 2352 7001-0 Telefax: +49 (0) 2352 7001-99

Web: www.ed-altena.de

Email: info@ed-altena.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: 0 30 30686 700

Bearbeitungsdatum:10.10.2010 Überarbeitet am: 16.11.2022

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit: Eye

Irrit.2

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Aspirazionsgefahr, Kategorie 1 – Asp.Tox.1

H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

STOT SE 3

H336 – Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Auswirkungen auf die Umwelt:

Aquatic Chronic 2

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Auswirkungen im Zusammenhang mit physikalisch-chemischen Eigenschaften: Flam. Liq.2 H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

2.2 Kennzeichnungselemente









Gefahrenpiktogramme: GHS02 GHS08 GHS07 GHS09

Signalwort: Gefahr. Gefahrenhinweise:

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 –

Verursacht schwere Augenreizung.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H336 – Kann

Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen, und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P233 - Behälter dicht verschlossen halten.

P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwanden.

P370+P378 - Bei Brand: Schaum zum Löschen verwenden.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTZRUM / Arzt/ ... anrufen.
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position

ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P403+P233: - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P 501

- Inhalt/Behälter auf Deponien für gefährliche Abfälle zuführen.

Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett:

Enthält: Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische; Aceton. EUH 066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und sammeln sich in den unteren Teilen von Räumen und Senken.



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18.Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

<u>ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN</u>

3.1. Gemisch Gefährliche

Bestandteile

Bestandteil	Index-Nr.	CAS Nr.	EG-Nr.	Gewichtsante il	Die Einstufung gemäß der Veror 1272/2008	dnung (EG) Nr.
bestandteil	index-ivi.	X-Nr. CAS Nr. EG-Nr. %		Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinwe isen	
Kohlenwasserstoffe C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische* REACH-Registrierungs-Nr.: 01- 2119475133-43-0011			920-750-0	80,0 – 90,0	Flam .Liq.2 Asp. Tox.1 STOT SE 3 Aquatic Chronic 2 EUH066	H225 H304 H336 H411
Aceton REACH-Registrierungs-Nr: 01-2119471330-49-0002	606-001-00-8	67-64-1	200-662-2	10,0 - 20,0	Flam Liq. 2 STOT SE3 Eye Irrit 2 EUH066	H225 H336 H319

^{*}Gehalt an Bestandteilen, die die Einschränkungen bei der Verwendung des Produkts beeinflussen können: Benzol <0,01 Gew.%, CAS 71-43-2; Toluol <0,1Gew.%, CAS 108-88-3; n-Hexan 1-3Gew.%, CAS 110-54-3; Cyclohexan <5% Gew.%, CAS 11082-7.

Voller Wortlaut Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE – HILFE – MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Inhalation:

Betroffene auf die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten, enge Kleidung lockern. Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen; kontrollieren und pflegen einen Atemwege. Wenn das Einatmen schwer fällt, Sauerstoff verabreichen, in der Abwesenheit von Atmung, künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit, Atemnot oder anhaltenden Beschwerden sofort einen Arzthilfe zuziehen.

Nach Hautberührung:

Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhen sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife oder einem mildem Waschmittel, denn mit viel Wasser spülen. Im Falle des Auftretens und Reizungserscheinungen anhalten, einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: kontaminierte / getränkte Kleidung in sicher Platz weg von Wärm- und Zündquellen entfernen.

Nach Augenberührung:

Kontakt mit dem Augen sofort gründlich mit fließendem Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen (wenn vorhanden und nach Möglichkeit entfernen) und weiter durch ca. 15 Minuten spülen. Während des Spülens die Augenlider breit voneinander halten und bewegen den Augapfel. Im Falle des Auftretens und Reizungserscheinungen anhalten, einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: Zu starke Storm von Wasser nicht verwenden, um Schäden an der Hornhaut zu vermeiden.

Nach Verschlucken:

Sofort Arzthilfe zuziehen. Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen – die Gefahr von Aspiration in die Lungen. Im Falle einer natürlichen Erbrechen eintreten, halten Geschädigte(r) in Neigungsposition. Wenn das Einatmen schwer fällt, Sauerstoff verabreichen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Verschlucken kann zu Lungenschäden, beispielsweise Bronchopneumonie, verursachen.





Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Nach Augenberührung: Verursacht Augenreizungen, Brennen, Tränenfluss, Rötung.

Nach Hautberührung: Bei wiederholter Kontakt kann zur Entfettung, Trocknung und Rissbildung der Haut führen. Nach Inhalation: Längere oder häufige Exposition kann zu Störungen des zentralen Nervensystems, wie Kopfschmerzen und Schwindel, Koordinationsstörungen, Schläfrigkeit führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Zeigen dieser Sicherheitsdatenblatt oder Etikett / Verpackung dem medizinischen Personal deren Hilfe leistet. Für diejenige, sollte die Unterstützung im Bereich der unbekannten Konzentrationen der Dämpfe mit Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr ausgestattet werden.

Hinweis für den Arzt: symptomatische und unterstützende Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver, Sprühwasser oder Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel: geschlossene Ströme von Wasser.

HINWEIS: Wasser kann wirkungslos sein – das Produkt in Wasser unlöslich und leichter ist als Wasser. Sprühwasser kann verwendet werden zu Kühlen von Behälter, zum Verdünnen von Leckagen in nicht brennbare nicht brennbarem Gemische, zum Streuen von Dämpfen verwendet werden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Eine Mischung von leicht entzündlich. Empfindlich gegen elektrostatische Entladung. Dämpfe sind schwerer als Luft und sich am Boden ausbreiten, versammeln sich in den unteren Bereichen und Vertiefungen; bilden mit Luft explosive Gemische. Geschlossene Behälter, Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, können durch eine Erhöhung des Drucks im Inneren explodieren. In der Brandumgebung Kohlenstoffoxide. Inhalation vermeiden der Verbrennungsprodukte – ein Gesundheitsrisiko schaffen kann.

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Befolgen die Verfahren für Brandkämpfung den Chemikalien.

Besondere Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute: Isolieren Sie den Bereich sofort, indem Sie alle Personen in der Nähe entfernen, wenn es brennt. Abwasser nach der Brandbekämpfung nicht in Abflüsse und Wasserreservoirs gelangen lassen. Abwasser und Brandrückstände vorschriftsmäßig entsorgen.

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung tragen. Die von Feuerwehrleuten verwendete Kleidung (einschließlich Helme, Schutzstiefel und Handschuhe) gemäß der europäischen Norm EN 469 bietet einen grundlegenden Schutz bei Zwischenfällen mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Informieren Sie die Umgebung über den Ausfall, rufen Sie die entsprechenden Rettungsdienste (z.B. Feuerwehr) an. Entfernen Sie ungesicherte Personen aus der Gefahrenzone. Vermeiden Sie direkten Kontakt mit der Mischung. Dampf, Nebel, Spray nicht einatmen. Nicht trinken, Essen oder rauchen. Bei Freisetzung in einem geschlossenen / begrenzten Raum für eine gute





Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Belüftung sorgen. Informationen über geeignete persönliche Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8. Befolgen Sie die Anweisungen von geschulten Personen, die an der Rettungsaktion teilnehmen. Zündquellen entfernen (offenes Feuer löschen, Rauchverbot und keine Verwendung von Funkenwerkzeugen melden). Falls notwendig, die Evakuierung.

Einsatzkräfte: An der Rettungsaktion dürfen nur geschulte Personen teilnehmen, die mit geeigneter Kleidung und Schutzausrüstung ausgerüstet sind. Aus dem Gefahrenbereich alle Personen entfernen, die nicht an der Liquidation der Auswirkungen der Veranstaltung beteilig sind. Empfehlungen zum Material für Schutzausrüstung: geeignet – Butyl, Butylkautschuk, Nitrilkautschuk ungeeignet – PVC.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Boden eindringen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Gullys absichern. Wenn möglich, das Ausfließen beseitigen (Flüssigkeitszufluss schließen, abdichten). Beschädigte Behälter in Behälter Ersatz stellen. Kontaminierte Oberfläche mit inertem, nicht brennbarem, absorbierendem Material (Erde, Sand, Vermiculit) bestreuen und in einem geschlossenen und beschrifteten Container deponieren. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in Abschnitt 13. Expositionsbegrenzung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vergiften Prävention:

Verhindert die Bildung von Dampfkonzentration Überschreiten der Grenzwerte für die berufliche Exposition. Für eine effektive Belüftung sorgen. Vermeiden Sie direkten Kontakt mit der Mischung. Einatmen von Dämpfen / Nebeln / verspritzten Flüssigkeiten vermeiden. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Nicht verwendete Behälter dicht verschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung gemäß den Angaben in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes verwenden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden:

Die Bildung explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft verhindern.

Zündquellen entfernen – verwenden Sie keine offenen Feuer, nicht rauchen, keine funken-bildende Werkzeuge und Geräte verwenden, keine Kleidung aus Stoffen anfälligen für statische Elektrizität. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen verwenden.

Behälter und Empfangseinrichtung erden.

Behälter mit Flüssigkeit vor dem Aufheizen schützen.

Im Lagerbereich einen einfachen Zugang zu Löschmittel und Rettungsausrüstung (gegen Feuer, Verschütten, Leckage, etc.) versichern.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Dämpfenbildung

oberhalb der festgelegten Grenzen verhindern. Mit entsprechender

Belüftung benutzen.

Kontakt mit Flüssigkeit vermeiden. Kontakt mit

Haut und Augen vermeiden. Dämpfe und

Aerosolen nicht einatmen.

Nicht essen, trinken, rauchen während der Arbeit mit der Mischen. Vor den

Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen waschen.



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in Gut belüfteten Räumen mit Absaugung anwenden. Installation, Geräte und Behälter sollten immer verschlossen werden. Dämpfe mit Luft können ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich an der Oberfläche des Fußbodens oder dem Boden ansammeln. In der Original, richtig gekennzeichnet, Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trocknen und gut belüfteten Raum lagern, mit Elektro- und Beluftungsinstalation mit explosionsgeschützten Ausführung ausgestattet, im Temperatur von +5°C bis 35°C. Fernhalten von Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, starke Säuren, starke Basen. Vor Sonnenlicht schützen.

Elektrische Geräte, Belüftung, Leuchten mit explosionsgeschützte Ausführung verwenden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Abschnitt 1.2 aufgeführten Anwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff: Hexane, all isomers except n-Hexane CAS-Nr.: 107-83-5; 96-14-0; 75-83-2; 73513-42-5; 79-29-8 Grenzwert – 8 Stunden Grenzwert - kurzzeitig* Land ppm ppm mg/m³ mg/m³ Dänemark 200 700 400 1400 1000 (1) Deutschland (AGS) 500 1800 3600 (1) 1000 Deutschland (DFG) 500 1800 3600 Europäische Union Österreich 200 700 800 2800 Polen 400 1200 500 1800 1000 3600 Schweiz

(1) – 15-Minuten-Mittelwert.

	Grenzwert – 8 Stund	en	Grenzwert – kurzzeit	ig*
Land	ppm	mg/m³	ppm	mg/m ³
Dänemark				
Deutschland (AGS)				
Deutschland (DFG)				
Europäische Union				
Österreich				
Polen		500		1500
Schweiz				

^{* - &}quot;Kurzzeitig" bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Überarbeitet am: 16.11.2022 Bearbeitungsdatum: 10.10.2010 6

^{* - &}quot;Kurzzeitig" bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben



Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

	Grenzwert – 8 Stund	en	Grenzwert – kurzzeit	ig*
Land	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³
Dänemark				
Deutschland (AGS)				
Deutschland (DFG)		300		900
Europäische Union				
Österreich				
Polen				
Schweiz				

^{* - &}quot;Kurzzeitig" bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

	Grenzwert – 8 Stunde	en	Grenzwert – kurzzeiti	g*
Land	ppm	mg/m³	ppm	mg/m ³
Dänemark	250	600	500	1200
Deutschland (AGS)	500	1200	1000 (1)	2400 (1)
Deutschland (DFG)	500	1200	1000 (1)	2400 (1)
Europäische Union	50	1210		
Österreich	500	1200	2000	4800
Polen		600		1800
Schweiz	500	1200	1000	2400

^{* - &}quot;Kurzzeitig" bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

^{(1) – 15-}Minuten-Mittelwert.

CAS-Nr.: 110-54-3	Grenzwert – 8 Stund	en	Grenzwert – kurzzeit	ig*
Land	ppm	mg/m³	ppm	mg/m ³
Dänemark	25	90	50	180
Deutschland (AGS)	50	180	400 (1)	1440 (1)
Deutschland (DFG)	50	180	400 (1)	1440 (1)
Europäische Union	20	72		
Österreich	20	72	80	288
Polen		72		-
Schweiz	50	180	400	1440

^{* - &}quot;Kurzzeitig" bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

^{(1) – 15-}Minuten-Mittelwert.

	Grenzwert – 8 Stund	en	Grenzwert – kurzzeiti	ig*
Land	ppm	mg/m³	ppm	mg/m ³
Dänemark	0,5	1,6	1,0	3,2
Deutschland (AGS)	0,6 (1)	1,9 (1)	4,8 (1) (2)	15,2 (1) (2)
Deutschland (DFG)				
Europäische Union	1	3,25		
Polen		1,6		-
Österreich	1	3,2	4	12,8
Schweiz	0,5	1,6		



Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

* - "Kurzzeitig" bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

(1) – Arbeitsplatzkonzentration, die dem vorgeschlagenen tolerierbaren Krebsrisiko entspricht. (siehe Hintergrunddokument: Deutschland AGS).

(2) - 15-Minuten-Mittelwert.

Stoff: Toluol CAS-Nr.: 108-88-3				
	Grenzwert – 8 Stund	len	Grenzwert – kurzzeit	ig*
Land	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³
Dänemark	25	94	50	188
Deutschland (AGS)	50	190	200 (1)	760 (1)
Deutschland (DFG)	50	190	200	760
Europäische Union	50	192	100(1)	384 (1)
Polen		100		200
Niederlande		150		384
Österreich	50	190	100	380
Schweiz	50	190	200	760

^{* - &}quot;Kurzzeitig" bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

Angaben über Überwachungsverfahren – DNEL- und PNEC-Werte

STOFFN	AME: Ko	hlenwa	asserstoffe C7-	C9, n-Alkane, Isoal	kane, cyclische							
EG-Num	mer: 920	-750-0	1				CAS-Nummer: -					
		oral		Dur	Durch Inhalation			dermal				
DNEL	akute Wirkungen		chronische Wirkungen	akute chronische Wirkungen Wirkungen		000		1	· · · · ·	onische kungen		
Arbeitneh	nmer	nicht erford	derlich	nicht erforderlich	schädliche Wirkung identifiziert, aber keine DNEL verfügbar		2035 mg/m	3				mg/kg pergew./Tag
Verbrauc	her	Wirku	ifiziert, keine L	699 mg/kg/Tag	schädliche Wirkung identifiziert, aber keine DNEL verfügbar		608 mg/m ³ /	Tag	Wirkung identifizier	identifiziert, aber keine DNEL		0 0
	Süßwa r	isse	Süßwasserse dimente	Meerwasse r	Meeressed imente	Nah	rungskette	men	organis Boden in (landwirt nlagen chaftlich)			Luft
PNEC	schädl Wirkur identifi aber k DNEL verfügl	ng zie rt, eine	schädliche Wirkung identifiziert, al keine DNEL verfügbar	schädliche Wirkung eer identifiziert , aber keine DNEL verfügbar	schädliche Wirkung identifizier t, aber keine DNEL verfügbar	Wirk iden kein	ädliche kung itifiziert, aber ie DNEL ügbar	Wirku	fiziert, aber DNEL	schädlic Wirkung identifizi aber ke DNEL verfügba	ert, ine	keine schädliche Wirkung identifiziert

^{(1) - 15-}Minuten-Mittelwert.





Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

STOFFN	AME: Ac	eton										
EG-Num	mer: 200	-662-2					CAS-Nummer: 67-64-1					
		oral		I	Durch Inhalation			dermal				
DNEL akute Wirkunge			chronische Wirkungen	akute Wirkungen		chronische Wirkungen		akute Wirkungen			onische kungen	
Arbeitneh	nmer	nicht	erforderlich	nicht erforderlich	2420 mg/m ³		1210 mg/m	3	schädliche Wirkung identifizier keine DNE verfügbar	t, aber		mg/kg pergew./Tag
Verbrauc	her	Wirk	ifiziert, aber e DNEL	62 mg/kg	schädliche Wirkung identifiziert, ab keine DNEL verfügbar	er	200 mg/m ³		schädliche Wirkung identifiziert, aber keine DNEL verfügbar		ng/kg pergew./Tag	
	Süßwa r	isse	Süßwasserse dimente	Meerwasse r	Meeressed imente	Nah	men i		organis in nlagen	Boden (landwir chaftlich		Luft
PNEC	10,6 m	ng/l	30,4 mg/kg	1,06 mg/l	30,4 mg/kg	Bioa	btiere: keine ıkkumulat möglich	100 r	ng/l	29,5 mg/kg		keine schädliche Wirkung identifiziert

Hygienische Empfehlungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dampf und Spray vermeiden. Grundlegende Hygienevorschriften beachten: nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen am Arbeitsplatz. Bei der Beendigung der Arbeitsende Hände mit Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz in der Augenwaschwasser und Dusche auszustatten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Unabdingliche lokale Absaugung von Dämpfen aus den Orten ihrer Emissionen und allgemeine Belüftung zu entfernen. Sauglüftungsöffnungen der lokalen Lüftung auf der Arbeitsebene oder darunter. Ablüftungen der allgemeinen Lüftung an der Spitze des Raumes und an dem Boden. Die Lüftungssysteme müssen mit den wegen der Gefahr von Feuer oder Explosion festgelegten Bedingungen entsprechen. Nicht in der Nähe von Wärmequellen und Zündquellen benutzen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz

Schutzbrille bei Gefahr Spritzen in die Augen oder längerer Exposition. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz in Wasserdusche zur Augenspülung auszustatten.



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Handschutz



Empfohlene Verwendung von Schutzhandschuhen aus Nitrilkautschuk (Dicke 1,25 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten / Butylkautschuk (Dicke 0,5 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten).

Hautschutz Schutzanzug



Schutzanzug / Schutzschürze aus natürlichen Materialen (Baumwolle) oder andere nicht elektrisierende (anti-elektrostatische). In Notsituationen siehe Abschnitt 6.1. **Atemschutz** Unter normalen Bedingungen ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder durch Einwirkung von Dampfkonzentrationen, die über die Grenzen sind, eines zugelassenen Atemschutzmaske tragen.

Thermische Gefahren

Unter normalen Betriebsbedingungen ist kein Wärmeschutz erforderlich.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Eindringen in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Bode treffen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	: Flüssigkeit
b) Farbe	: farblos
c) Geruch	: Charakteristisch für leichte Kohlenwasserstoffe
d) Schmelzpunkt /Gefrierpunkt	:<0°C*
e) Siedebeginn und Siedebereich	: 56 -120°C
f)) Entzündbarkeit (gilt für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe)	: Die Mischung ist brennbar und brennt, wenn sie entzündet wird
g) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	: 7,6 – 1,4 %Vol.*
h) Flammpunkt	:<23°C
i) Zündtemperatur	:>280°C *
j) Zersetzungstemperatur	: nicht anwendbar
k) pH-Wert	: nicht anwendbar
I) Kinematische Viskosität	: unter 20,5 mm ² /s bei 40°C
m) Löslichkeit(en)	: Es ist unlöslich in Wasser
n) Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	: log Pow = -0,24 (Aceton)
o) Dampfdruck	: ~ 128,9 hPa bei 20°C ~ 361,5 hPa bei 50°C
	(berechnet)
p) relative Dichte	: bis 0,780 g/cm³ bei 15°C*
q) relative Dampfdichte	: > 3 (Luft =1) *
p) Partikeleigenschaften	: nicht anwendbar
*Die Bereiche sind für die Stoffe, die zu der gleichen Registrierungsgi Alkane, Isoalkane, zyklisch	ruppe angegeben – Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Das Gemisch ist als entzündbare Flüssigkeit eingestuft, siehe Abschnitt 2.1.1, Abschnitt 9.1.

9.2.2 Andere Sicherheitsfunktionen





Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

a) Verdunstungsrate – keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter den Bedingungen der Lagerung und der Handhabung in Übereinstimmung mit dem beabsichtigten Zweck – Reaktivitätsmangeln.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen für die Verwendung und Lagerung das Produkt stabil ist.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, offene Flammen und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialen

Starke Oxidationsmittel, konzentrierte Säuren - Salpetersäure, Schwefelsäure und ihre Mischungen.

Erweicht oder löst einige Kunststoffe auf.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßiger Verwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften des Gemisches vor.

Akute Toxizität Verschlucken: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Akute Toxizität Hautkontakt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Akute Toxizität beim Einatmen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Atz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als augenreizend eingestuft. Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel oder flüssige Spritzer in die Augen können Reizungen der Schleimhäute der Augen, (Brennen, Rötung, Tränenfluss) oder vorübergehende Augenreizung verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (Benzolkonzentration <0,01 %, siehe Abschnitt 3).

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei einmaliger Exposition:





Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als toxisch für Zielorgane eingestuft - Exposizionsweg - Einatmen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel kann mäßige Reizung der Schleimhäute der Atemweg (Halsschmerzen, Husten), Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit verursachen; bei länger Exposition Atemstörungen möglich, Störungen des zentralen Nervensystems, Koordinationsstörungen, Verwirrtheit, Schläfrigkeit, Verlust des Bewusstseins. Expositionsweg – Einatmen. Die mündliche Vergiftung kann Magenverstimmung (Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen) auftreten. Können Symptome wie in der Inhalationsvergiftung auftreten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Bei Eindringen (Aspiration) des Produktes aus dem Gastrointestinal Trakt in die Lunge kann zu schwere Schäden führen – kein Erbrechen ermöglichen. Allgemeine toxische Symptome können wie im Fall der Vergiftung durch Einatmen auftreten – Atemstörungen, Lungenreizung mit Fieber und Husten. Hohe Dosen können zu den Störungen des zentralen Nervensystems führen. Im Falle von schweren Vergiftungen kann die Bewusstlosigkeit, Koma auftreten. Es kann einen Tod durch Atemversagen sein.

Detaillierte toxikologische Informationen zu den Stoffen:

<u>Stoffname</u>	CAS-Nr.	<u>Dose</u>	Wert	Einheit	
Kohlenwassers C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	toffe	LD_{50} - oral Ratte LD_{50} - dermal Kaninchen LC_{50} - durch Inhalation Ratte	>5840 >2920 >23300	mg/kg mg/kg mg/m ³	
Aceton	67-64-1	LD ₅₀ - oral Ratte LD ₅₀ - dermal Kaninchen, Meer LC ₅₀ - durch Inhalation Ratte	schweinchen	5800 7400 76	mg/kg mg/kg mg/l/4h

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Keine Daten charakterisierende das Verhaltendes Gemisches in die Umwelt.

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches stellt es eine Gefahr für die aquatische Umwelt – Chronisch – siehe Abschnitt 3 und Abschnitt 2.

Das Gemisch nicht in die Kanalisation oder das Grundwasser gelangen lassen.

Α	kute	I OXIZI	tat

<u>Stoffname</u>	CAS-Nr.	<u>Dose</u>	Wert	Einheit
Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische		LL ₅₀ – Fische (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) EL ₅₀ - Wirbellosen (<i>Daphnia magna</i>) EL ₅₀ - Algen (<i>Pseudokirchneriella</i>) Subcapitata)	3,0 4,6 10	mg/l (96h) mg/l (48h) mg/l (72h)
		NOEL – Fische (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) NOEC - Wirbellosen (<i>Daphnia magna</i>)	0,574 0,17	mg/l (28 Tagen) mg/l (21 Tagen)



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Aceton	67-64-1	LC ₅₀ – Fische (Oncorhynchus mykiss)	5540	mg/l (96h)
		LC ₅₀ - Wirbellosen (<i>Daphnia pulex</i>)	8800	mg/l (48h)
		LC ₅₀ - Wirbellosen (Artemia salina)	2100	mg/l (24h)
		LC ₅₀ – Fische (Alburnus alburnus)	11000	mg/l (96h)
		LC ₅₀ – Regenwürmer	100-1000	ua/cm² (96h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, Nr. WE: 920-750-0:

Biotischen: Eigentlich biologisch abbaubar (>74% (CO₂ - Test) nach 28 Tagen) Simulationstudie von Belebtschlamm: nicht anwendbar – UVCB-Stoff Abiotischen:

Hydrolyse als Punktion pH: es gibt keinen

Photolyse / Photochemische Umwandlung: es gibt keinen

Aceton, CAS-Nr. 67-64-1:

Leicht biologisch abbaubar

Hydrolyse als Punktion pH: beständig gegen Hydrolyse (Studium der

Bodendegradation)

Photolyse: 18,6 – 114,4 Tagen

12.3 Bioakkumlationspotenzial

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, Nr. WE: 920-750-0:

Nicht anwendbar

UVCB-Stoff

Aceton, CAS-Nr. 67-64-1:

Biokonzentrationsfaktor- BCF: 3 (berechnete Wert)

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, Nr. WE: 920-750-0:

Nicht anwendbar –UVCB-Stoff. Schnell verdunstet von der Bodenoberfläche; es sollte nicht in das Grundwasser eindringen.

Nicht anwendbar -UVCB-Stoff Aceton,

CAS-Nr. 67-64-1:

KOC-Koeffizient: 1,5 l/kg bei 20°C, kann in den Boden (landwirtschaftlich) eindringen und durch Grundwasser transportiert werden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen über nachteilige Umweltwirkungen in Bezug auf die Bestandteile des Gemisches vor, die durch endokrine Disruptoren verursacht werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, Nr. WE: 920-750-0:

Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Zulässiger Gehalt in Gewässer und in den Boden Erdölsubstanzen – 15 mg/Liter. Die Normen für eine akzeptable Umweltverschmutzung müssen unter den geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Aceton, CAS-Nr. 67-64-1: keine Daten

12.8. Weitere Informationen

keine Daten

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel 07 01 04* - Andere organische Lösemitteln, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen. Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02 - Kunststoffverpackungen.

15 01 04 – Verpackungen aus Metall.

15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht zur Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser zulassen. Die empfohlene Methode der Löseabfallbeseitigung ist die Verbrennung für den Installationen durch das Unternehmen auf diese Art der Tätigkeit berechtigt.

Zerstörung von Klebstoffabfällen und Handhabung von Verpackungsmaterial von der Verwendung von Klebstoffen regulieren:

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (2008/98/EG). Deutsche Bundes- und Landesvorschriften betreffend Abfälle.

Nationale Vorschriften

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Abfälle und Behälter müssen in gesicherten Weise entsorgen. Getränkte Kleidung, Papiere oder anderes organisches Material stellen eine Brandgefahr. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gründlich gereinigt wurden. Dämpfe von Produktreste können in dem Behälter eine brennbare oder explosive Atmosphäre erstellen. Nicht schneiden, nicht schweißen den gebrauchten Behälter, wenn sie sind nicht gründlich gereinigt worden. Verhindern das Eindringen von verschüttetest Produkt in den Boden, Gewässer und Kanalisation.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch unterliegt den Vorschriften zum Beförderung gefährlicher Güter der ADR (Straßentransport), RID (Schienentransport), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seetransport), ICAO (Lufttransport).

14.1 UN-Nummer

Transportart	UN-Nummer
ADR	1993
RID	1993
ADN	1993
IMDG	1993
ICAO	1993



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Transportart Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	1993 Brennbare Flüssigkeit, I.N.O. (Aceton)
RID	1993 Brennbare Flüssigkeit, I.N.O. (Aceton)
ADN	1993 Brennbare Flüssigkeit, I.N.O. (Aceton)
IMDG	1993 Flammable liquid, I.N.O. (Acetone)
ICAO	1993 Flammable liquid, I.N.O. (Acetone)

14.3. Transportgefährenklasse (-en)

Transportart:	Transport- Gefahren- Klasse:	Klassifizierungs- Code:	Gefahren- Identifikations- Nummer:	Tunnel- Beschränkungs- Code:	Nummern von Warnschildern:
ADR	3	F1	33	D/E	3
RID	3	F1			3
ADN	3	F1			3
IMDG	3				3
ICAO	3				3

14.4. Verpackungsgruppe

Transportart	Verpackungsgruppe

ADR	II
RID	II
ADN	II
IMDG	II
ICAO	II

14.5. Umweltgefahren

Das Produkt ist gemäß den Kriterien der UN-Modellvortschriften umweltgefährdend.

14.6. Besondere Vorsichtmaßnahmen für den Verwender

Transportieren immer in geschlossenen Behältern, die senkrecht aufgestellt und ordnungsgemäß gesichert sind. Man muss sich vergewissern, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen was sie im Falle eines Unfalls oder verschüttetes Produkt tun.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch





Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

EU-Vorschriften

- □ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 353 vom 31 Dezember 2008 in der geänderten Fassung).
- □ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 396 vom 30 Dezember 2006 in der geänderten Fassung).
- □ Verordnung (EG) Nr. 273/2004 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 47/1 vom 18.2.2004).
- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 132/8 vom 29.5.2015).
- □ Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission vom 22. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen durch Hinzufügung eines Anhangs über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung.
- □ Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Nationale Vorschriften in Deutschland

- □ Wassergefährdungsklassen WGK 3
- ☐ TA-Luft (2002) organische Stoffe 50 mg/m³ (oder 0,5kg/h)
- □ Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 200, TRGS 222, TRGS 401, TRGS 402

Nationale Vorschriften in Polen

- □ Polnisches Gesetz vom 25.02.2011 über chemischen Substanzen und Präparaten (Dz.U. 2011.Nr.63.Pos.322 in der geänderter Fassung)
- □ Polnische Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung (Dz.U. 2005, Nr.259, Pos.2173).
- □ Polnische Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 2. Februar 2011 über Prüfungen und Messungen gesundheitsschädigenden Faktoren am Arbeitsplatz (Dz. U. Nr. 33, Pos. 166, 2011).
- Polnisches Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2012, Nr. 227, Pos. 1367 gültig ab 1. Januar 2012).
- Polnisches Gesetz vom 29 Juli 2005 über die Verhütung der Drogenabhängigkeit (Dz.U. nr 179, Pos. 1485, 2005 in der geänderter Fassung).
- □ Verordnung des Wirtschaftsministers vom 16. Januar 2007 über detaillierte Anforderungen zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen, die aus der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken und in Mischungen für die Fahrzeugrestaurierung resultieren (Dz.U.Nr. 11.Pos.72, 2007), in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant des Gemisches hat nicht einer Stoffsicherheitsbeurteilung untergezogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN



EG - SICHERHEITSDATENBLATT EDICOLL V

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18.Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben, von den Bestandteilen die Sicherheitsdatenblätter des Herstellers entnommen, sind ergänzt und überprüft worden.

Daten für registriere Stoffe: http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registeredsubstances
Daten zu endokrinen Disruptoren, Stand 2022/June: https://edlists.org/ und https://echa.europa.eu/hot-topics/endocrine-disruptors

Daten für Grenzwerten am Arbeitsplatz: http://limitvalue.ifa.dguv.de/ Daten für

wassergefährdende Stoffe: http://webrigoletto.uba.de

Daten für Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft: www.bmub.bund.de

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen zum Ziel haben das Produkt nur im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben. Der Benutzer ist für die Schaffung der Voraussetzungen für die sichere Verwendung des Produktes verantwortlich, und er übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die durch die unsachgemäße Verwendung dieses Produkt.

Die Änderungen betreffen:

Version 1.0 - der Übergang zur Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP). Version 2.0 – Veränderung der Zusammensetzung: Aktualisierung. Die Änderungen sind mit zwei vertikalen Linien am Rand markiert.

Version 3.0 – Aktualisierung der Abschnitte 2.1; der Abschnitte 3; der Abschnitte 4.1; der Abschnitte 6.1; der Abschnitte 7.1; der Abschnitte 8.1; der Abschnitte 8.2.2.; der Abschnitte 11.1; der Abschnitte 13.1; der Abschnitte 14; der Abschnitte 15.1 und der Abschnitte 16. Die Änderungen sind mit zwei vertikalen Linien am Rand markiert. Version 4.0 - Aktualisierung der Abschnitte 1.1. Die Änderungen sind mit zwei vertikalen Linien am Rand markiert. Version 5.0 - Aktualisierung der Abschnitte 1.2.; der Abschnitte 9; der Abschnitte 11.2; der Abschnitte 12.8; der Abschnitte 15.1 und der Abschnitte 16. Die Änderungen sind mit zwei vertikalen Linien am Rand markiert.

Version 6.0 - Aktualisierung der Abschnitte 2.3.; der Abschnitte 5.3; der Abschnitte 10.5; der Abschnitte 11.1; der Abschnitte 13.1; der Abschnitte 15.1 und der Abschnitte 16. Die Änderungen sind mit zwei vertikalen Linien am Rand markiert.

Erläuterungen der Abkürzungen und Akronyme in dem Sicherheitsdatenblatt verwendete:

Flam .Lig.2 Entzündbare Flüssigkeit: Kategorie 2.

Skin Irrit.2 Hautreizung: Kategorie 2. Eye Irrit.2 Augenreizung: Kategorie 2.

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Kategorie 1. Asp.

Tox.1 Aspirationsgefahr: Kategorie 1
Repr.2 Reproduktionstoxizität, Kategorie 2.

Aquatic Chronic 2 Gewässergefahrdend Chronisch: Kategorie 2.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

vPvB Sehr persistenten und sehr bioakkumulierbare Stoffen. PBT

Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffen.

PNEC Die vorausgesagte auswirkungslose Konzentration eines bedenklichen Stoffes in die Umwelt,

unterhalb dieser schädliche Auswirkungen auf den betreffenden Umweltbereich nicht zu erwarten

sind.

DNEL Die Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für den

Menschen besteht.





Gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der

Verordnu	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung				
und Besc	und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 203/28 vom 26 Juni 2020).				
LD ₅₀	Die statistisch errechnete Dose einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der exponierten Tiere				

innerhalb des Untersuchungszeitraums danach zum Tode führt. Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der LC_{50}

exponierten Tiere innerhalb des Untersuchungszeitraums danach zum Tode führt.

ECx Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die bei X % der exponierten Algen innerhalb

des Untersuchungszeitraums das Wachstum oder die Wachstumsrate hemmt.

Effektive Niveau, bei dem 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst. LL₅₀ EL_{50} Lastnieveau, das tödlich für 50% ausgesetzter Population ist.

Die höchste Prüfdose, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb eines NOEL

angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.

NOEC Die höchste Prüfkonzentration, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb

eines angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.

RID Die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

Das Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straßen. ADR

ADN Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

IMDG Internationaler Code für gefährlicher Güter auf See.

ICAO Technische Anleitung für den sicheren Transport gefährlicher Güter auf dem Luftweg.

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

BCF Biokonzentrationsfaktor – Das Verhältnis zwischen der Konzentration der Prüfsubstanz im Versuchsfisch und der Konzentration in Versuchswasser unter Gleichgewichtsbedingungen gemessen wird.

Achtung!!! Das Produkt enthält Aceton – Vorläufer der Drogen, Kategorie 3. Folglich gilt die Eintragung der Käufer auf Anfrage polnischen Sanitärinspektion zur Verfügung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Einstufungsverfahren
Flam. Liq.2, H225	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode
Asp. Tox.1, H304	Berechnungsmethode
STOT SE3, H336	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 2, H411	Berechnungsmethode

Empfehlungen zur Mitarbeiterschulung:

Mitarbeiter, die das Produkt verwenden, sollten auf Risiken für die Gesundheit, Hygiene-Anforderungen, die Verwendung individuellen Schutz, Unfallpräventionmaßnahmen, Rettungsverfahren, Eigenschaften und den Umgang mit o/g Produkt.